



Staatliches Schulamt in der Stadt Ingolstadt
Theodor-Heuss-Str. 53 • 85055 Ingolstadt



Ingolstadt, 11.03.2020

Allgemeinverfügung - dringende Beachtung

Nach der Allgemeinverfügung des Bayerischen Gesundheitsministeriums vom 7. März dürfen Kinder, die sich in den Faschingsferien in Risikogebieten aufgehalten haben, „für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet **keine** Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte **betreten**“.

Demnach **dürfen** Schüler und Kindergartenkinder zum Beispiel nach ihrer Rückkehr aus Südtirol **für 14 Tage nicht in die Schule bzw. Einrichtung**.

Wenn also zum Beispiel ein Schulkind am Ende der Faschingsferien aus einem Risikogebiet nach Bayern zurückgekehrt ist, **darf es bis einschließlich Freitag, 13. März nicht in die Schule bzw. Einrichtung gehen**.

Dies bedeutet somit auch, dass diese Kinder *nicht* an Sportangeboten von Vereinen teilnehmen dürfen, die in einer Schulturnhalle stattfinden.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, diese Vorgaben der Allgemeinverfügung einzuhalten.

Generell ist für die von den Kriterien der Allgemeinverfügung betroffenen Kinder angeraten, sich zu Hause aufzuhalten.

Risikogebiete nach Definition des Robert Koch Instituts sind (Stand 10.3.2020):

Italien

In China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)

Iran

In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

